



Günter Hässel
Verfahrensdokumentation

Musterverfahrensdokumentation

Erläuterungen

JE 220908
Keine Kasse

Edition 08.2024

Inhalt

Inhalt	2
Copyright	3
Das Angebot im Überblick	3
Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation	3
Hinweise	3
Haftungsausschluss	3
JE 220908 Keine Kasse	4
Frage: Warum schickt das Finanzamt seine besten Beamten zu Außenprüfungen, Kassen-Nachschau und sonstigen Prüfungen?	4
Antwort: Weil es um viel Geld geht.	4
Es geht um immer um das Geld des Unternehmers, also Ihr Geld.	4
Das Unternehmen hat niemals betriebliche Bargeldeinnahmen. Alle Kunden zahlen bargeldlos.	4
Vorsteuerabzug	4
Unbare Begleichung der Ausgaben	4
Belegsammlung	5
Buchung über das Bankkonto	5
Aufbewahrung der Belege	5
Ergebnis	5
Alternative: Buchung als Privateinlage	5
Vorbehalt	5
Nochmaliger dringender Hinweis	5
Elektronische Kassenbuch-Programme	6

Copyright

© 2017 – 2024 by Günter Hässel. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Das Angebot im Überblick

- Jede der über 100 **Mustertextvorlagen, Checklisten und Eigenbelege** kann zur Zusammenstellung oder zur Ergänzung einer bestehenden Verfahrensdokumentation verwendet werden.
- **Branchenpakete** beinhalten Auswahlen von Mustertextvorlagen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation nach branchenspezifischen Gesichtspunkten.
- Das **Kompodium** umfasst alle Mustertextvorlagen des Anbieters zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation sowie Checklisten und Muster-Textvorlagen für Eigenbelege.
- **Erläuterungen:** Alle Mustertextvorlagen, Checklisten und Eigenbelege werden unter Hinweis auf Rechtsprechung erläutert und kommentiert.

Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation

- Keine oder geringere Steuernachzahlungen durch betriebsprüfungssichereres Rechnungswesen.
- Verminderung des Zeitaufwands bei Betriebsprüfungen Die Prüfung wird rascher beendet.
- Verminderung der Beratungskosten zur Abwehr von (oft unberechtigten) Prüfungsfeststellungen.
- Neben diesen steuerbasierten ergeben sich viele betriebswirtschaftliche Vorteile. Beispiele:
- Alle vorhandene Prozessbeschreibungen werden in die Verfahrensdokumentation integriert.
- Diese vereinheitlichten Prozessbeschreibungen sind die Basis der Unternehmensführung.
- Diese Eindeutigkeit schafft zufriedene Unternehmer und Mitarbeiter.
- Die Vermeidung von Fehlern erhöht das Ansehen des Unternehmens und die Zufriedenheit der Kunden.

Hinweise

- In der Verfahrensdokumentation **müssen immer die tatsächlichen Abläufe im Unternehmen** beschrieben werden. In den angebotenen Mustertextvorlagen, Erläuterungen, Checklisten, Eigenbelegen und Branchenpaketen werden hierzu wertvolle Anregungen und Formulierungsvorschläge angeboten.
- Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können davon abweichende Auffassungen vertreten oder später entwickeln.
- Vorbehalt der Finanzverwaltung: „Die GoBD können sich durch gutachterliche Stellungnahmen, Handelsbrauch, ständige Übung, Gewohnheitsrecht, organisatorische und technische Änderungen weiterentwickeln und sind einem Wandel unterworfen“ ([GoBD Rz. 18](#)).
- Diesen Vorbehalt übernehmen wir für die angebotenen auf den GoBD basierenden Mustertextvorlagen, Erläuterungen, Checklisten und Branchenpakete zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation.
- Die Nutzung der Angebote zur Erstellung von Verfahrensdokumentationen kann eine zu den Sachverhalten des jeweiligen Nutzers passende und dem jeweiligen Rechtsstand entsprechende Beratung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt nicht ersetzen. Die Einholung einer entsprechenden Beratung wird dringend empfohlen.

Haftungsausschluss

Die Autoren, der Herausgeber und alle mitarbeitenden Menschen sind stets bemüht, die Angebote und Produkte nach den jeweils neuesten Erkenntnissen vollständig und fehlerfrei zu erstellen.

Dennoch übernehmen die Autoren und der Herausgeber keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der angebotenen Formulierungshilfen und deren Anerkennung durch die Finanzverwaltung.

Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird verwiesen.

Herausgeber: TAXOS Software GmbH, Holzhäusel 37, 84172 Buch am Erlbach

JE 220908 Keine Kasse

Autor: Günter Hässel

Frage: Warum schickt das Finanzamt seine besten Beamten zu Außenprüfungen, Kassen-Nachschau und sonstigen Prüfungen?

Antwort: Weil es um viel Geld geht.

Betriebsprüfer suchen nach vorsätzlichen Steuerhinterziehungen, um die entgangenen Steuern zu erheben. Sehr oft werden hierbei auch kleinere oder größere Versehen, Irrtümer oder Fehler festgestellt, die in gleicher Weise Steuernachzahlung zur Folge haben.

Es geht um immer um **das Geld des Unternehmers, also Ihr Geld.**

Zu den Steuernachzahlungen kommen Nachzahlungszinsen und oft auch Zuschätzungen, Bußgelder oder Strafen. Das kann ein Vielfaches der eigentlichen Steuernachzahlung sein. Schließlich kosten die Vertretung und Verteidigung des Unternehmers durch Steuerberater und Rechtsanwalt weiteres Geld.

Hinweis auf die zum 01.04.2024 in Kraft getretenen die Änderungen der GoBD finden Sie über diesen Link

Siehe Einführung: [Verfahrensdokumentation-Einführung](#)

Siehe Bedienungsanleitung: [Verfahrensdokumentation-Bedienungsanleitung](#)

Sie suchen ein bestimmtes Produkt: [Verfahrensdokumentation – Liste der Mustertextvorlagen](#)

Einleitung

In vielen Betrieben werden krampfhaft Kassen geführt, obwohl dies gar nicht nötig wäre.

Voraussetzung für die Überlegung, keine Kasse zu führen, ist

Das Unternehmen hat niemals betriebliche Bargeldeinnahmen. Alle Kunden zahlen bargeldlos.

Auch wenn nur ganz selten Bargeldeinnahmen von Kunden vorkommen und der Unternehmer das Bargeld annimmt, scheidet dieses Verfahren aus. **Einmal ist einmal zu viel.**

§ 146 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO) ([Link](#)) und § 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) ([Link](#)) schreiben Aufzeichnungspflichten vor, die beachtet werden müssen.

Vorsteuerabzug

Das Unternehmen möchte den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen und beachtet daher zur Vermeidung von Nachteilen die Vorschriften des § 15 Umsatzsteuergesetz ([Link](#)) und der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung ([Link](#)).

Unbare Begleichung der Ausgaben

Die Ausgaben werden mit ganz wenigen Ausnahmen unbar bezahlt, zum Beispiel durch

- Banküberweisung
- EC-Karte oder Kreditkarte wie Mastercard Visa Card etc.
- Durch Verwendung eines Zahlungsdienstes wie PayPal, Stripe etc.
- in anderer unbarer Form

Wenn kleine Kosten bar bezahlt werden müssen (Trinkgeld, Nachporto, Parkgebühren etc.), wird nach der verauslagte Betrag unverzüglich durch Banküberweisung von einem betrieblichen Bankkonto an die Person erstattet, die den Betrag verauslagt hat.

Belegsammlung

Die Ausgaben-Belege werden sofort in einem dafür bestimmten Ordner abgeheftet, um sie vor Verlust zu schützen (Belegsammlung).

Buchung über das Bankkonto

Die Belege der Belegsammlung werden an für den/die für die Erstellung der Buchführung zuständigen Mitarbeiter weitergeleitet, der bei der Erstellung der Bank-Buchführung die sachgerechte Verbuchung der Auslagen vornimmt. Die einzelnen Belege werden bei der Erstellung der Finanzbuchführung auf das jeweils zutreffende Kostenkonto ggf. unter Berücksichtigung eines Vorsteuerabzugs gebucht.

Aufbewahrung der Belege

Die Belege werden zusammen mit den Bankbelegen (Bankauszügen) aufbewahrt. Die Ausgaben-Belege werden zusammen mit den Papier-Kontoauszügen der Bank mindestens 10 Jahre aufbewahrt (siehe Erläuterungen [Aufbewahrungsfristen](#)).

Im Fall einer elektronischen Buchung der Bankumsätze und der elektronischen Verwaltung der Belege – zum Beispiel nach ersetzendem Scannen – werden die Dateien in einem DMS gespeichert (siehe Mustertextvorlage [ersetzendes Scannen](#)). Die Belege oder Dateien sind aufzubewahren (siehe Mustertextvorlage [Aufbewahrungsfristen](#)).

Ergebnis

Das Führen eines Kassenbuchs entfällt. Es können Fehler bei der Kassenführung vermieden werden.

Alternative: Buchung als Privateinlage

Vereinzelt trifft man auch die Regelung an, dass vom Unternehmer aus privaten Mitteln verauslagte Beträge nicht von einem betrieblichen Bankkonto erstattet werden. Vielmehr wird der verauslagte Betrag als Kosten des Unternehmens als „Privateinlage“ gebucht.

Vorbehalt

Beide Vorschläge ergehen vorbehaltlich einer widersprechenden Rechtsansicht der Finanzverwaltung.

Der Vorschlag eignet sich nur für kleinere Ausgaben, wie Nachporto, Bürokaffee, Trinkgelder etc.

Nochmaliger dringender Hinweis

Wenn betriebliche Bareinnahmen auch selten und in kleinen Beträgen vorkommen, kann dieser Vorschlag NICHT umgesetzt werden. In diesen Fällen muss ab der ersten betrieblichen Bareinnahme in Kassenbuch

geführt werden, in das die betrieblichen Einnahmen und Ausgaben täglich eingetragen werden. Die Nichtbeachtung kann erhebliche Folgen bis hin zur Verwerfung der Buchführung und Schätzung führen.

Elektronische Kassenbuch-Programme

Die Nutzung von digitalen Aufzeichnungssystemen, wie zum Beispiel die „TSE-zertifizierte Registrierkassen“ [Link](#) oder ein elektronisches Kassenbuch-Programm, z.B. von HSC [Link](#) oder DATEV Unternehmen-online [Link](#) werden die Zukunft bestimmen. Das auch deshalb, weil z.B. bei diesen Programmen der Buchbestand laufend errechnet wird, Eintragungen, die zu einem negativem Kassenbestand führen, abgewiesen werden und beim Kassensturz ein mitrechnendes Zählprotokoll angeboten wird. Der Schlussbestand eines Tages wird als Anfangsbestand für den Folgetag vorgetragen, Eintragungen für einen mit Kassensturz abgeschlossenen Tag können nicht mehr verändert werden.

(Hinweise auf Fremdprogramme ohne Obligo. Am Markt werden weitere Programme verschiedener Hersteller angeboten)

Wegen vieler Vorteile, vor allem der Unterstützung bei der laufenden Kassenführung und dem Tagesabschluss werden die Systeme elektronisches Kassenbuch ([Link](#)) und TSE zertifiziertes Kassensystem ([Link](#)) oder ein anderes gleichwertiges Kassensystem besonders empfohlen.